

Der Bischof von Limburg		
Nr. 413	Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	632
Nr. 414	Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	633
Nr. 415	Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	633
Nr. 416	Tarifrunde 2025 - Teil 1 – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	634
Nr. 417	Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	640
Nr. 418	Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	640
Nr. 419	Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	641
Nr. 420	Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	642
Nr. 421	Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	643
Nr. 422	Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen – Beschluss der Regionalkommission am 26. Juni 2025	646
Nr. 423	Tarifrunde 2025 – Teil 1 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	646
Nr. 424	Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 30 und 31 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	646
Nr. 425	Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 33 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	647
Nr. 426	Anwendung des Abschn. I des Teils II. d. Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025 – Beschluss d. Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	647
Nr. 427	Tarifrunde Ärzte 2024 - 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	648
Nr. 428	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025	648
Nr. 429	Visitationen 2026 und 2027	648
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 430	Pfarrexamen am 05. März 2026	648
Nr. 431	Messformular „Bewahrung der Schöpfung“	649
Nr. 432	Satzung für die Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg	649
Nr. 433	Totenmeldung	653
Nr. 434	Dienstnachrichten	654

Der Bischof von Limburg

Nr. 413 Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Der Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 414 Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

A.

Beschlusstext:

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt unverändert der Umstand zugrunde, dass in den bayerischen Einrichtungen schon derzeit Berufs-

praktikanten und -praktikantinnen im Rahmen deren Ausbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement an den bayerischen Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement beschäftigt werden.

Diese Ausbildung ist aber zurzeit immer noch nicht in der Anlage 7 zu den AVR enthalten und eine Regelung in absehbarer Zeit nicht ersichtlich. Insbesondere zur weiteren und durchgängigen Refinanzierung ist daher eine tarifliche Regelung für den Bereich der Regionalkommission Bayern erforderlich und geboten.

Mit der Beschlussfassung für den Fall der Kompetenzübertragung wird diese zeitnah umgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 415 Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

A.

Beschlusstext:

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13

Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt weiterhin die landesspezifische Rechtslage zugrunde, dass unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Grundschulbereich das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet hat (Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 (BayMBI. Nr. 496). Dieser Schulversuch, der an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in den AVR-anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung nach wie vor ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse in den AVR. Der Eintritt in den Schulversuch ist nach derzeitiger Regelung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2029/2030 möglich. Insofern ist die bisherige befristete Regelung in

den AVR entsprechend für den Bereich der RK Bayern anzupassen und zu verlängern.

Mit dem Abschluss werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ auch eingesetzt. Daher ist zugleich mangels einer absehbaren und zeitnahen Tarifierung dieser Berufsgruppe in den AVR die bisherige durch die Nutzung bestehende Kompetenzübertragung für die Regionalkommission Bayern bestehende Regelung zur Eingruppierung befristet bis 31. Dezember 2029 fortzuführen.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach §13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach §13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 416 Tarifrunde 2025 – Teil 1 Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.“

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in

Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,

- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
 - und ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte
- Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 um 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 um 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro

monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro
- gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld
- Das Urlaubsgeld beträgt
- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
 - ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro
 - b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
 - ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro
- hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR
- Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro
- IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR
- Ausbildungsvergütungen
- Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.
- V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
- Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 „²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskom-
- mission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“
- VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses
1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
- VII. Inkrafttreten
- Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der aktuellen Tarifrunde beinhaltet der Beschluss Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen sowie die weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Entgelttabellen finden sich in der Anlage

Nr. 417 Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 418 Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:
„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³So weit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnitts abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung der

Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes, und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 419 Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 420 Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs Leitern von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe eine monatliche Zulage zahlen. Ebenfalls können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs als ständige Vertreter der oben genannten Leitungen bestellte Personen, eine monatliche Zulage zahlen. Deren Höhe soll mindestens 180,00 Euro betragen.

Die von der neuen Anmerkung 32 erfassten Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern bestellte Personen, erhalten keine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 421 Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026– Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	47,76	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	34,00	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	40,19	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	–	–	–
IV	51,50	51,50	–	–	–	–

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. 4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. 6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	G r u n d entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgr.	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

1. „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“
7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“
8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.
- III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten
1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Anmerkung zu Absatz 1:
- Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.
- B.
- Regelungsziel und wesentlicher Inhalt
- Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.
- C.
- Beschlusskompetenz
- Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.
- Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
- Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.
- Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.
- Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3
- + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
- Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 422 Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

In Ausübung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5. Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs. 1 der Anlage 20 beschließt die Regionalkommission Mitte Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen

I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum „31. Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum „31. Dezember 2030“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission am 5. Juni können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

Von dieser Kompetenzübertragung macht die Regionalkommission Mitte mit dem Beschluss Gebrauch.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 423 Tarifrunde 2025 – Teil 1 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. - IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 424 Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 30 und 31 zu den AVR) Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 425 Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 33 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlos-

sene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 426 Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung.

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 20225 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Mitte hatte mit dem o. g. Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gern. § 13 Abs. 6 i. V. m. Abs 3 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 427 Tarifrunde Ärzte 2024 - 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärzetarifrunde 2024 - 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, DATUM + Dr. Georg Bätzing
Az.: Bischof von Limburg

Nr. 428 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten¹, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von

Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6, 10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist, und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Für das Bistum Limburg + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 29. Juli 2025 + Dr. Wolfgang Pax
Az.: 359S/69430/25/03/1 Generalvikar

Nr. 429 Visitationen 2026 und 2027

Bischof Dr. Georg Bätzing führt im Zeitraum März 2026 bis November 2026 die Pastoralvisitation in der Katholische Region Taunus durch. 2027 folgt gemäß der im Amtsblatt 2024, S.374, veröffentlichten Reihenfolge die Katholische Region An der Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 430 Pfarrexamen am 5. März 2026

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer

¹ www.caritas.de.

mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Donnerstag, 5. März 2026 angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 5. Dezember 2025 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 23. Januar 2026.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 431 Messformular „Bewahrung der Schöpfung“

Zehn Jahre nach der Enzyklika „Laudato si“ wurde am 3. Juli 2025 ein neues Messformular in lateinischer Sprache veröffentlicht: Missa „pro custodia creationis“ (für die Bewahrung der Schöpfung). Das Messformular ist vom vatikanischen Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erstellt worden. Ab sofort liegt eine deutsche Übersetzung vor – erarbeitet im Auftrag der Konferenz der Kirche im deutschen Sprachgebiet. Diese ist abrufbar über:
<https://dli.institute/wp/news/fuer-die-bewahrung-der-schoepfung/>

Nr. 432 Satzung für die Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg

Präambel

Die Begräbniskirche St. Michael ist der erste Friedhof im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg. Die Begräbniskirche St. Michael, Frankfurt am Main (im Folgenden Begräbniskirche St. Michael) versteht sich als Ort der Gastfreundschaft für Lebende und Verstorbene. Hier finden Verstorbene eine würdevolle letzte Ruhestätte. Zugleich bleibt die

Kirche auch ein Ort, an dem Verabschiedungsfeiern stattfinden und Gebet, Gottesdienst und Gedenken einen würdigen Raum haben.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg, insbesondere die Begräbniskirche St. Michael, Gellertstr. 37, 60389 Frankfurt, in Eigentum und Trägerschaft des Bistums Limburg.

- (2) Die Urnengrabkammern befinden sich im Hauptschiff und der Conche der Kirche, definiert durch Zylindersegmente für Urnenkammern. Der profanierte Altarraum dient als Ort für Verabschiedungsfeiern und andere gottesdienstliche Feiern.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Begräbniskirche dient der Bestattung und dem Gedächtnis der Verstorbenen.
- (2) Die Begräbniskirche dient der Bestattung von Personen, die ein Begräbnis an diesem Ort wünschen und sich mit der vom Träger vorgesehenen Art und Weise der Beisetzung einverstanden erklären. Dazu zählen die Nennung des Namens des Verstorbenen und ein Segensgebet.
- (3) Da nach christlicher Überzeugung Gott jeden Menschen mit Namen in seine Hand geschrieben hat, werden in der Begräbniskirche keine anonymen Urnenbeisetzungen durchgeführt.
- (4) Für Personen, die keine reguläre Bestattung finanzieren können, besteht die Option einer Beisetzung zu reduziertem Gebührensatz. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 3 Verwaltung der Begräbniskirche

- (1) Die Begräbniskirche wird vom kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg verwaltet. Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung ist dem Betriebsleiter der Begräbniskirche St. Michael, Frankfurt am Main, übertragen.
- (2) Die Verwaltung richtet sich nach staatlichem und kirchlichem Recht.

- (3) Für die Nutzung der Begräbniskirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Begräbniskirche ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an der Begräbniskirche und auf der Homepage bekanntgegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Träger das Betreten für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden an der Begräbniskirche bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten in und um die Begräbniskirche

- (1) Jede/r hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) In der Begräbniskirche ist insbesondere nicht gestattet:
- Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Einwilligung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
 - Kerzen und Blumenschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufzustellen oder anzubringen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- oder Therapiehunde,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - die Begräbniskirche und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Den Anordnungen des Trägers und der mit der Verwaltung der Begräbniskirche betrauten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Andere als die vom Träger durchgeführten oder mit ihm abgestimmte Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleister (Bestatter) und Gewerbetreibende haben die für die Begräbniskirche geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Gewerbetreibende müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sein. Auf Anforderung hin ist die fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben. Die Betriebsleitung kann Gewerbetreibenden, die fachlich oder persönlich nicht geeignet sind oder den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten in der Begräbniskirche untersagen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten in der Begräbniskirche dürfen nur nach Rücksprache und während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Anmeldung der Bestattung erfolgt bei der Betriebsleitung der Begräbniskirche. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenkammer beantragt, ist ein Nachweis des Nutzungsrechtes durch den Antragsteller zu erbringen.
- (3) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Betriebsleitung festgelegt; nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Beisetzungen sind von Montag bis Freitag, in Ausnahmefällen auch samstags möglich.
- (4) Die Betriebsleitung führt – unbeschadet den im Bistum Limburg geltenden Bestimmungen zur Führung eines Beerdigungsbuches – ein Bestattungsverzeichnis, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Bestattung, die Religions- und ggf. Konfessionszugehörigkeit sowie die genaue Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Sargbestattungen sind in der Begräbniskirche nicht möglich.

- (2) Die Beisetzung der Asche der Verstorbenen erfolgt durch das Einstellen der Urnen in die Urnenkammer durch eine vom Träger beauftragte Person.
- (3) Die Größe der Urnen darf ein Maß von B: 24cm/L: 24cm/H: 30cm (Maximalmaß der Schmuckurne) nicht überschreiten.
- (4) Urnen aus zersetzbarem Material sind nicht zulässig.

§ 9 Trauer- und Abschiedsfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können als heilige Messe, als Wortgottesdienst oder Abschiedsfeier durchgeführt werden. Für die Liturgie ist grundsätzlich die Wohnortpfarrei des/der Verstorbenen zuständig.
- (2) Die Leitung einer nicht-christlichen Abschiedsfeier muss von einem durch den Träger anerkannten Trauerredner/Begräbnisleiter oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Staatskirchenrechts wahrgenommen werden.
- (3) Sollte kein Leiter/keine Leiterin für die Trauerfeier zur Verfügung stehen, wird der Träger einen Leiter/eine Leiterin beauftragen.
- (4) Ein Sarg kann für eine Abschiedsfeier, einen Gottesdienst oder Exequien vor seiner Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung in der Kirche aufgestellt werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.
- (5) Die Ausschmückung der Urnenaufbahrungsstätte und ggf. des Altarraumes ist mit dem Träger abzustimmen. Blumenschmuck ist zugelassen, sofern er nach Beendigung der Trauerfeier an den dafür bestimmten Platz des Gedenkens gebracht wird.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte in der Begräbniskirche nicht erneut belegt werden darf.

- (3) Nach Ablauf kann die Ruhezeit auf Antrag beim Träger verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte wird dazu sechs Monate vor Ablauf informiert. Findet keine Verlängerung statt, wird die Asche der Verstorbenen im Ewigkeitsgrab der Begräbniskirche beigesetzt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen werden nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe gestattet und erfolgen nur auf Antrag der Nutzungsberechtigten (s. § 13 Abs. 6) beim Träger, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Alle Umbettungen werden nur vom Träger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Urnenkammern

- (1) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Träger hergerichtet und unterhalten. Die Gestaltung der Urnenkammern folgt einem einheitlichen Gestaltungskonzept. Sie werden vom Träger mit einer Verschlussplatte und einer Plakette versehen, auf der der Name des Verstorbenen und alternativ Geburts- und Todesdatum oder ein Symbol vermerkt sind. Für die Beschriftung der Kammer fällt eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung an.
- (2) Blumenschmuck und rußfreie Kerzen, die in der Begräbniskirche erhältlich sind, dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. aufgestellt werden. Der Träger darf Blumenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen und entsorgen.

§ 13 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Trägers. Durch die Vergabe einer Urnenkammer

wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung für die Dauer von 15 Jahren begründet. Der Nutzungsberechtigte wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit auf das Ende des Nutzungsrechts hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhezeit fällt die Urnengrabstätte an den Träger zurück. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts für mindestens 5 Jahre möglich. Der Antrag kann bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes gestellt werden. Ein Anrecht auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

- (2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer beantragten Beisetzung verliehen oder zu Lebzeiten als Anwartschaft auf eine Grabstätte entgeltlich erworben. Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Entgelt für die Anwartschaft beträgt pro Kalenderjahr 1/15 der Gebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.
- (3) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche des jeweils Verstorbenen in einer Urnenkammer. Die Vergabe der Urnenkammern obliegt dem Träger.
- (4) Jede Urnenkammer ist für eine Urne vorgesehen. Doppelkammern können nach Möglichkeit auf Anfrage gegen eine zusätzliche Gebühr eingerichtet werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (6) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Todesfall seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen eines Nutzungsberechtigten über. Als Angehörige gelten
 - a) der überlebende Ehepartner
 - b) eines der Kinder
 - c) eines der Enkelkinder
 - d) ein Elternteil
 - e) eines der Geschwister
 - f) anderweitige Erben

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppe a–f ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei der jeweils Ältere berechtigt ist.

Bei Doppelkammern kann die Nachfolge im Nutzungsrecht nur einheitlich bestimmt werden.

§ 14 Verzeichnis der Urnenkammern

- (1) Der Träger führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.
- (2) Die Lage jeder Urnenkammer ist durch eine Bezeichnung eindeutig bestimmt und kann anhand dieser Angaben dem Belegungsplan entnommen werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Der Träger ist berechtigt, Namen, Geburtsdaten sowie Anschriften von Nutzungsberechtigten zu erheben und auch für das Bestattungsverzeichnis sowie das Verzeichnis der Urnengrabstätten zu verarbeiten.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

§ 16 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Be-gräbniskirche, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 17 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Begräbniskirche kann vom Träger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnengrabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnen

grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Trägers in andere Urnengrabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg, 18. Juni 2025
Az.: 263A/64945/25/02/2

+ Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Nr. 433 Totenmeldung

Am 23. August 2025 verstarb Herr i. R. Klaus Schmidt im Alter von 89 Jahren in Idstein.

Klaus Schmidt wurde am 25. November 1935 in Limburg geboren und wuchs mit fünf Geschwistern auf. Seine Kindheit verbrachte er in Boden im Westerwald; dort besuchte er auch die Volksschule. Nach dem Abitur am staatlichen Gymnasium in Montabaur im Jahr 1955 nahm er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Ein Freisemester führte ihn dabei nach Lille. In dieser Zeit entdeckte er seine Liebe zu Frankreich.

Am 8. Dezember 1960 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einer kurzen Zeit als Seelsorgspraktikant in Wiesbaden-Dotzheim trat er dort im Jahr 1961 seine erste Kaplansstelle an. Anschließend wirkte er als Kaplan in Johannisberg (1963 bis 1964), Rüdesheim (1964 bis 1965), Frankfurt-Zeilsheim/St. Josef (1965 bis 1967), Schlossborn (1967 bis 1969) und Wiesbaden/Maria Hilf (1969).

Zum 1. Oktober 1969 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Nistertal, die er bis zum 15. April 1975 leitete. Mit den Pfarrern Franz-Josef Henseler, Toni Sode und Karl Wagner bildete er im dortigen Pfarreienverband eine Priestergemeinschaft. Hier fühlte er sich wohl; die Pfarrei verließ er später nur schweren Herzens. Zusätzlich übernahm er von 1971 bis 1975 das Amt des Dekans im Dekanat Marienberg.

Zum 16. April 1975 wechselte Pfarrer Schmidt in die Pfarrei St. Martin in Idstein, die er über 30 Jahre lang bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Umsicht und Weitsicht leitete. Neben seiner Aufgabe als Pfarrer von Idstein war er vom 1. Januar 1995 bis zum 31. August 2005 Leitender Priester nach c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Thomas in Waldems-Esch und später auch deren Pfarrverwalter. Vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2005 war er darüber hinaus Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes „Idsteiner Land“ (Idstein und Waldems-Esch). Bereits im ersten Jahr seines Dienstes wurde er zum Dekan gewählt; weitere Amtszeiten als Dekan oder stellvertretender Dekan des Dekanats Idstein folgten.

Pfarrer Schmidt war ein verständnisvoller und offener Mensch, der eine ganze Generation in seiner Pfarrei prägte. Tief im Glauben, der Eucharistie und dem Stundengebet verwurzelt, großzügig und menschenfreundlich in der Seelsorge und deutlich geprägt vom Geist des II. Vatikanischen Konzils verrichtete er seinen Dienst. Er unternahm Reisen und begeisterte sich für Musik, romanische Kunst, Architektur und Literatur. Auf seinen Reisen fertigte er nicht selten Zeichnungen von Landschaften und Gebäuden an. Mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein führte er die ihm zugeordneten Diakone und Kapläne und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Seelsorgedienst ein und war ihnen ein kluger und kritischer Gesprächspartner. Im Diözesansynodalrat und im Priesterrat, denen er mehrere Amtsperioden angehörte, war seine von pastoraler Klugheit und Erfahrung geprägte Meinung sehr geschätzt.

Zum 31. August 2005 trat Pfarrer Schmidt in den Ruhestand. Da er, wie er damals schrieb, „mit Leib und Seele Pastor“ war, übernahm er, solange es ihm seine Gesundheit erlaubte, auch in diesem neuen Lebensabschnitt zahlreiche seelsorgliche Dienste. Idstein war seine Heimat, hier war er bekannt und pflegte viele Freundschaften. Im Kirchenchor der Pfarrei war er eine feste Größe; mit Freude engagierte er sich auch im Flötenspiel zusammen mit anderen.

In seinem Lebensabend erfuhr er große Unterstützung durch Frau Bremora. Den Rückgang der körperlichen Kräfte in den letzten Jahren nahm er gelassen an in der Zuversicht auf das, was er in seinem Dienst verkündet hat.

Wir danken Herrn Pfarrer Schmidt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen

den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für ihn wurde am Samstag, 30. August 2025 in der Pfarrkirche St. Martin in Idstein gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Idstein.

Nr. 434 Dienstinrichten

Mit Termin 15. September 2025 ernennt der Bischof Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zur Bereichsleitung für den Leistungsbereich Pastoral und Bildung und entpflichtet sie gleichzeitig von der Leitung des Querschnittbereichs Strategie und Entwicklung.

Mit Termin 15. September beruft der Bischof Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied in das Ordinariatsteam.

Mit Termin 15. September beruft der Bischof Herrn Sandro FRANK als Mitglied in das Ordinariatsteam.

Mit Termin 15. September entpflichtet der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER von seiner Mitgliedschaft im Ordinariatsteam.

Anlage Entgelttabellen

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR

Mittlere Werte zu Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 1. Juli 2025 (plus 3 %, mindestens 110 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.599,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Anlage 31/32 Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

Anlage 31/32 Anhang B

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Anlage 33 - Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Mittlere Werte zu Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 1. Februar 2026 (plus 2,8 %)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,64	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.680,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Anlage 31/32 Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Anlage 31/32 Anhang B

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Anlage 33 - Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)“
„Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter“			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
„Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen“			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €

2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagoge/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 31 bis 33)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.